



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. April 2016 – Pudāns

(Rechtssache C-462/15)¹

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinsame Agrarpolitik — Verordnung (EG) Nr. 73/2009 — Direktzahlungen — Art. 29 Abs. 1 — Verpflichtung, die Zahlungen in voller Höhe an die Endempfänger vorzunehmen — Einkommensteuer“

1. *Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann — Anwendung von Art. 99 der Verfahrensordnung (Art. 267 AEUV; Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) (vgl. Rn. 18, 19)*
2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Direktzahlungen — Gemeinsame Regeln — Zahlungen, die im Rahmen dieser Regelungen getätigt werden — Verpflichtung, die Zahlungen in voller Höhe an die Endempfänger vorzunehmen — Nationale Regelung, nach der diese Zahlungen mit der Einkommensteuer belastet werden — Zulässigkeit (25. Erwägungsgrund und Art. 29 Abs. 1 der Verordnung Nr. 73/2009 des Rates) (vgl. Rn. 25-31 und Tenor)*

Tenor

Der Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, nach der Zahlungen, die im Rahmen der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Stützungsregelungen getätigt worden sind, mit der Einkommensteuer belastet werden, nicht entgegensteht.

¹ — ABL C 381 vom 16.11.2015.